

Der Jesuiten- und Klosterartikel
der Schweizerischen Bundesverfassung

Die Diskussion im ersten Halbjahr 1970

Nach dem Zeitplan des Eidg. Departementes des Innern hätte das Vernehmlassungsverfahren in der Frage der konfessionellen Ausnahmeartikel Ende Mai 1970 abgeschlossen sein sollen. Auf Ersuchen des Schw. Evangelischen Kirchenbundes, der in einem zeitraubenden Verfahren seine Vernehmlassung auf die Stellungnahmen der einzelnen Landeskirchen ausrichten muss, hat Bundespräsident Tschudi die Eingabefrist bis Ende 1970 verlängert. Von dieser Frist erstreckung haben m.W. eine Reihe weiterer Organisationen Gebrauch gemacht, so dass noch nicht abschliessend über den Verlauf der Vernehmlassungsphase berichtet werden kann.

Soll dennoch eine erste Charakterisierung dieser Etappe gegeben werden, so bietet sich dafür am ehesten eine Artikelüberschrift von Peter Dürrenmatt (Basler Nachrichten 17.5.70) an: "Eine merkliche Klimaverbesserung". Mit Dürrenmatt darf festgestellt werden, dass das Gutachten Kägi von der Öffentlichkeit mit dem Willen aufgenommen wurde, das seit langem anstehende Problem sachlich zu prüfen und einer politisch vertretbaren Lösung entgegenzuführen. Von Ausnahmen abgesehen (s.u.), unterblieben scharfe Auseinandersetzungen oder gar verantwortungslose Polemiken. Drei Abstimmungsergebnisse des vergangenen Halbjahres bestätigen diese Lagebeurteilung:

Bei einer Stimmbeteiligung von 80,3 % hiessen am 7. Juni die Solothurner mit 29 135 Ja gegen 14 017 Nein die Vorlage auf Wiederverleihung der korporativen Selbständigkeit des Klosters Mariastein gut. Die in langen Verhandlungen erarbeitete Verständigungslösung zwischen Kanton und Kloster wurde

vom einstimmigen Kantonsrat und sämtlichen Parteien unterstützt. Je ein ev.-ref., chr.-kath. und röm.-kath. Solothurner Pfarrer veröffentlichten eine gemeinsame befürwortende Erklärung (vgl. Solothurner Nachrichten 5.6.70). Das mag u.a. den Solothurner Korrespondenten des 'Bund' (8.6.70) nach der Abstimmung zur Bemerkung veranlasst haben: "Unerfreulich war dabei vor allem wie sehr erneut von der Kanzel in Politik gemacht und die Abstimmungsvorlage zu einem Gewissensentscheid gestempelt wurde, was der Demokratie sicher nicht förderlich war." Zur Verwerfung empfohlen wurde die Vorlage einzig von der Jungliberalen Bewegung mit der Begründung, dass die "Wiederherstellung" dem Art. 52 BV widerspreche. Dem gegenüber stützten sich Regierung und Parlament auf ein Gutachten von Prof. Max Imboden, das zum Ergebnis gekommen war, dass das Kloster nach den allein massgebenden bundesrechtlichen Kriterien nie zu existieren aufgehört habe, da das Kloster seit 1874 immer von einer wenn auch sehr reduzierten Zahl von Mönchen bewohnt worden war. Unter Vorbehalt eines allfälligen Beschwerdeentscheides des Bundesrates erklärte das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement auf Anfrage der Solothurner Regierung, dass in der beabsichtigten Massnahme keine Verletzung von Art. 52 BV vorliege (Zu Rechtslage und zu Vertragswerk vgl. Schw. Kirchenzeitung 19.3.70).

Weniger eindeutig fiel am 10. Mai die Annahme des neuen **K a t h o l i k e n s t a t u t s** in der **W a a d t** aus (39 006 Ja gegen 32 491 Nein, Stimmbeteiligung 25,5 %). Mit dem Statut wird die katholische Kirche zwar nicht öffentlich-rechtlich anerkannt, ihre finanzielle Lage wird aber entscheidend verbessert. Zum Abstimmungsresultat ist hier soviel anzumerken, dass die hohe Zahl der Nein-Stimmen keineswegs nur auf antikatholische Affekte zurückzuführen ist, da andere Beweggründe (z.B. vermehrte Trennung von Kirche und Staat) eine ebenso wichtige Rolle spielten. - Mit diesem Entscheid ist mit Ausnahme der Sonderfälle Genf, Neuenburg und Basel-Stadt in allen mehrheitlich protestantischen Kantonen die katholische Minderheit gesetzlich anerkannt. Deshalb hat Dr. A. Teobaldi, alt Generalvikar des Kt. Zürich, seinen schon in den fünfziger

Jahren erlassenen Appell an die Kantone Wallis und Tessin erneuert, die protestantische Minderheit öffentlich-rechtlich anzuerkennen (vgl. NZN 27.6.70). Zu mindest im Tessin scheint die Frage mit der Ueberprüfung von Art. 1 der Staatsverfassung ins Rollen gekommen zu sein (vgl. NZZ 15.3.70 Nr. 123).

Endlich darf drittens der "merklichen Klimaverbesserung" zugute gehalten werden, dass die Abstimmung über die U e b e r f r e m d u n g s i n i t i a t i v e nicht von konfessionellen Reflexen bestimmt war. "Die spitzen Vorwürfe alter Kulturkämpfer während der letzten Wochen, das katholische Fussvolk unterstütze natürlich die Ströme aus dem katholischen Italien und Spanien in die reformierte Schweiz, wurden durch das beinahe einstimmige Ja der katholischen Stände für die Initiative, die den Auszug dieser Menschen aus dem Süden verlangte, widerlegt" (Tages-Anzeiger 8.6.70).

I. Die Diskussion im Raum der Politik

Im Mai hat der Bundesrat interne Richtlinien über das Verfahren der Gesetzgebung erlassen. Sie bestimmen, dass in der Regel die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens keinen vertraulichen Charakter mehr haben. Ob und in welchem Masse sich diese Verfügung bereits auf unsere Materie auswirken wird, ist noch offen. Indes wurden der Presse unabhängig von diesem Erlass schon eine Reihe von Stellungnahmen übergeben, die das Verfahren merklich 'transparenter' gestalten.

Von den K a r t o n s r e g i e r u n g e n liegen Kommu-
niqués aus Chur, Schwyz, Zug und Aarau vor. Drei Regierungen sprechen sich für eine Beseitigung der Ausnahmeartikel im Rahmen einer Partialrevision aus. Während sich der Bündner Kleine Rat vollumfänglich hinter die Vorschläge von Prof. Kägi stellt, möchte die Schwyzer Regierung den Bistums- und Schächtartikel mit in die Revision einbezogen wissen. Die Zuger Regierung

beantragt die blosse Streichung der Art. 51 und 52 BV. Die Regierung in Aarau glaubt, dass die Revision nur im Zusammenhang mit einer Totalrevision überzeugend gelöst werden könne. Die Partialrevision wäre nur als Notlösung - wenn die Totalrevision verhältnismässig spät oder überhaupt nicht verwirklicht werden könnte, ins Auge zu fassen. Für diesen Fall schliesst sich die Regierung den Vorschlägen von Prof. Kägi an.

Von den Parteien haben bisher die BGB, der LdU, die EVP und die FDPS ihre Stellungnahmen bekannt gegeben.

Die BGB verlangt, dass "die Formulierung eines allfälligen Toleranzartikels zu prüfen sei. Zur Frage der Wünschbarkeit seiner Verankerung in der Bundesverfassung könne erst aufgrund eines konkreten Vorschlags Stellung genommen werden" (NZZ 15.5.70 Nr.221).

Der Landesring fordert die Beseitigung der Ausnahmeartikel im Rahmen einer Partialrevision. Der geltende Artikel 50 BV soll entgegen dem Vorschlag des Experten nicht in die Revision einbezogen werden, da dies für den Stimmbürger entweder verwirrend oder unannehmbar (Bistumsartikel) wäre. Mit dem Gutachter spricht sich der LdU gegen einen Toleranzartikel aus. Die Revision soll sich somit auf die Aufhebung des Art. 52 BV und die Ersetzung des Art. 51 BV durch folgende neue Verfassungsnorm beschränken: "Durch Bundesbeschluss können Vereinigungen oder Institutionen, die wiederholt den religiösen Frieden in schwerer Weise stören, verboten und den ihnen angehörenden Personen jede Wirksamkeit in Kirche, Seelsorge und religiösen Vereinigungen oder Institutionen sowie jede Lehrtätigkeit in allen Teilen der Schweiz untersagt werden." (vgl. Der Ring 29.5.70)

Die EVP übernimmt im wesentlichen die Vorschläge des Experten, möchte aber einerseits den Bistumsartikel eliminieren und andererseits auch die Art. 49 und 75 BV in die Revision mit-einbeziehen. Einen eigenen Toleranzartikel hält die Partei nicht für angezeigt. Um die Revision nicht übermässig zu

belasten, soll der Schächtartikel (25 bis BV) in einer späteren Partialrevision durch einen Tierschutzartikel ersetzt werden (vgl. Evangelische Woche 5.6.70 und folgende Nr.).

Ueber die Vernehmlassung der f r e i s i n n i g - d e m o k r a t i s c h e n Partei der Schweiz liegt eine kurze Notiz in der NZZ vor (1.7.70 Nr. 298). "Die Partei spricht sich darin für Streichung der Artikel 51 und 52 aus, wobei darauf verzichtet werden soll, einen sogenannten Toleranzartikel in die Verfassung aufzunehmen."

Der St. V. (Schweizerischer Studentenverein) schlägt anstelle der Lösung Kägi eine Partialrevision vor, welche die Artikel 49 - 52 BV (Glaubens- und Gewissensfreiheit) umfassen soll. Diese Artikel sollen im Sinne von Art. 18 des Pacte international relatif aux droits civils et politiques der UNO und Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention neu gefasst werden. Nach der Meinung des St.V. erhalte damit die Revision eine positive Zweckgebung und die Aufhebung der Ausnahmeartikel würde in den richtigen Rahmen gebracht, in welchem sie dem Bürger am ehesten einsichtig wäre (vgl. Ostschweiz 24.6.70).

Die K A B (Kath. Arbeiter- und Angestelltenbewegung der Schweiz) begrüsst in einer Resolution die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens und bittet die verantwortlichen Politiker und die Bevölkerung unseres Landes, bei der Diskussion des Problems jenen Geist der Toleranz an den Tag zu legen, den unser Land dringend benötigt, wenn es die Probleme der Gegenwart und Zukunft unter Mitwirkung aller Bürger anpacken und lösen will (vgl. NZN 10.3.70).

II. Die Diskussion im Raum der Kirchen

Um die Uebersicht nicht unnötig zu belasten, lassen wir für diesmal die zahlreichen Beiträge der kirchlichen Presse beiseite und beschränken uns zur Hauptsache auf die Vernehmlassungen von Kirchen und weltanschaulichen Gruppen.

Wie bekannt, erhielt der Vorstand des Schw. Evangelischen Kirchenbundes von der letzten Delegiertenversammlung den Auftrag, seine Vernehmlassung aufgrund der Eingaben der einzelnen Kantonalkirchen auszuarbeiten. Im Verlauf dieser Meinungsbildung zeichnet sich ein überraschendes Revirement ab. Vertrat man bisher im Kirchenbund die Meinung, dass die Revision im Zuge einer Totalrevision vorzunehmen sei, so haben sich inzwischen schon eine Reihe von Landeskirchen (ZH, BE, BS, GR, AG, NE und wahrscheinlich auch SO, BL) für eine Partialrevision ausgesprochen. Einzig die Synode der Waadt gibt der Totalrevision den Vorzug. Die kritischen Stimmen von Bundesrat Brugger (vgl. Kirchenbote f.d.Kt. Zürich 1.2.70) und Nationalrat Dürrenmatt (vgl. Basler Nachrichten 17.5.70) sind offenbar nicht wirkungslos geblieben.

Am 15. Juni feierte der Kirchenbund mit einem Festakt in Glarus sein 50-jähriges Bestehen. In der Festansprache zum Thema 'Kirche und Staat' kam Bundespräsident Tschudi auch auf die Revision der Ausnahmeartikel zu sprechen. Ihre Beseitigung sei heute ein eindeutiges Gebot der Gerechtigkeit und unserer rechtsstaatlichen Grundordnung. Wörtlich erklärte der Bundespräsident:

"Die konfessionelle Situation in unserem Lande hat sich zweifellos entspannt. Im Zeichen der Oekumene hat sich in manchen Bereichen eine verheissungsvolle Zusammenarbeit unter den Kirchen verschiedener Konfessionen angebahnt. Dieses Klima eines besseren gegenseitigen Verständnisses gibt zur Hoffnung Anlass, dass ein Weg zur Aufhebung jener Artikel gefunden werden kann, die von unseren katholischen Mitchristen als kränkend empfunden werden. Es wäre jedenfalls ein verhängnisvoller Irrtum, anzunehmen, der schweizerische Protestantismus ziehe Vorteile aus

diesen Verfassungsbestimmungen. Das grosse und unverzichtbare protestantische Erbe wird nicht mit Hilfe solcher staatlicher Krücken fortleben, sondern allein durch das lebendige Zeugnis derer, die sich durch die Botschaft des Evangeliums angesprochen fühlen" (NZN 16.6.70).

Abschliessend dankte Prof. Tschudi dem Kirchenbund für jede Mithilfe in dieser Sache.

An der Tagung kam einmal mehr die leidige *S c h u l - f r a g e* zur Sprache. Im Zusammenhang mit der Weiterführung der Finanzhilfe für die freien öffentlichen Schulen in der freiburgischen Diaspora wurde folgende Resolution verabschiedet:

"Die Abgeordnetenversammlung des Schw. Ev. Kirchenbundes hat an ihrer Sitzung vom 16. Juni in Braunwald das Problem der Freiburger Schulen in der gegenwärtigen ökumenischen Situation geprüft und sich die Resolutionen der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg zu eigen gemacht. Beide Resolutionen fordern, 'dass der Staatsrat des Kantons Freiburg die nötigen Schritte unternimmt, damit die öffentlichen Schulen des Kantons ihre konfessionelle Prägung derart abändern, dass diese, gemäss Art. 27 der Bundesverfassung, von Kindern aller Bekenntnisse besucht werden können'." (NZZ 17.6.70 Nr.274)

Dazu liegen noch keine Stellungnahmen vor. Immerhin hat Staatsratspräsident Zehnder an der Jahrestagung des Schw.Prot. Volksbundes Ende Mai in Murten die Zusicherung abgegeben, dass die freiburgische Schulordnung bald neu geregelt werde (vgl. NZZ 6.6.70 Nr. 256). Man darf auch auf den Kanton St.Gallen verweisen, wo mit dem Gesetz über Kräftigung und Vereinigung von Schulverbänden, das am 31. März 70 in Kraft trat, eine beachtliche Verständigungslösung erzielt wurde (vgl. Die Ostschweiz 4.4.70).

Ueber die Verhandlungen der Synoden der evangelischen *L a n d e s k i r c h e n* hat die Presse mit unterschiedlicher Breite und Genauigkeit berichtet. Das Wichtigste sei festgehalten:

ZH: Auf Antrag des Kirchenrates beschliesst die Synode mit allen gegen 2 Stimmen und einigen Enthaltungen, dem Kirchenbund zu beantragen, für die Aufhebung der Ausnahmeartikel einzutreten. Mit grosser Mehrheit wird eine Partialrevision

gefordert. Wie diese im Einzelnen beschaffen sein soll, konnte vor den Sommerferien nicht zu Ende beraten werden.

- BE: Aufhebung: 146 Ja gegen 6 Nein (Enthaltungen: 6)
Partialrevision: 143 Ja gegen 13 Nein (Enthaltungen: 2)
Vorschlag Kägi: 134 Ja gegen 13 Nein (Enthaltungen: 11)
Toleranzartikel: 46 Ja gegen 91 Nein.
- SO: Nach einem Vortrag von Prof. Dürrenmatt wurde mit grosser Mehrheit grundsätzlich die Aufhebung der Art. 51 und 52 BV beantragt. Uns ist nicht bekannt, ob sich die Synode für eine Partialrevision ausgesprochen hat oder nicht. Da aber am Vorschlag von Prof. Kägi etliche Aenderungen vorgenommen wurden, ist anzunehmen, dass die Synode für eine Teilrevision eintritt. Der Bistumsartikel soll solange in der Verfassung bleiben als in Bern die Nuntiatur aufrecht erhalten bleibt.
- BS: Die grosse Mehrheit spricht sich für eine Partialrevision aus. Ein Antrag auf Einbezug von Art. 75 BV in die Revision wird knapp abgelehnt. Dem Antrag des Kirchenrates, auch das Schächtverbot abzuschaffen, vermochte die Synode noch nicht beizupflichten. Die Frage soll vorerst genauer abgeklärt werden. Der Synode war ein Schreiben des Schy. Tierschutzverbandes zugegangen, in dem sich der Verband strikte gegen eine Revision des Art. 25 bis BV ausspricht. (Der innerschweizerische Tierschutzverband protestierte in analoger Weise beim Schwyzer Regierungsrat.) Nach der Synode begann in der Basler Presse eine Kontroverse unter dem Titel 'Gegen grausames Halsabschneiden'.
- BL: Die Synode befürwortet die Aufhebung der Ausnahmeartikel, wünscht aber eine bindende Zusage der röm.-kath. Kirche in bezug auf Mischehe und Schule.
- GR: Mit dem Kirchenrat wird die Partialrevision befürwortet. "Hingegen bedauert die Synode die Tatsache, dass einige Bestimmungen des kanonischen Rechtes, z.B. in Ehe- und Schulfragen, im Widerspruch zum Geist und Wortlaut der Bundesverfassung stehen. Der Kirchenbund, dem diese Stellungnahme zugeht, wird ersucht, sich diesbezüglich mit der Schweiz. Bischofskonferenz in Verbindung zu setzen." (NZZ 30.6.70 Nr. 297)
- AG: Die Synode schliesst sich den Vorschlägen von Prof. Kägi an. Da das 'Klima' aber gegenwärtig in Zusammenhang mit Mischehe und konfessioneller Schule nicht günstig sei, sollte die Volksabstimmung nicht forciert werden.
- VD: Wie das Abstimmungsergebnis, 62 Ja gegen 39 Nein für die Aufhebung der Artikel im Rahmen einer Totalrevision, zeigt, war im Gegensatz zur deutschen Schweiz auch die grundsätzliche Frage hart umstritten. Vor der Sitzung hatte Prof. Germond die Synodalen mittels einer Dokumentation von den Gefahren zu überzeugen versucht, welche der freien Schweiz durch die Jesuiten drohen. Obwohl Befürworter und Gegner längst bekannte Argumente vorbrachten,

kam es zu einer stundenlangen "discussion animée avec des interventions véhémentes."

NE: "Une discussion chaude" gab es ebenfalls in Neuenburg. Pfr. Jacobi scheute sich nicht, die Jesuiten als "gangsters de la religion" zu bezeichnen. Trotzdem "baroud d'honneur de certains irréductibles" (Tribune de Lausanne, Le Matin 4.6.70) entschloss sich die Synode mit 80 : 42 Stimmen für eine Revision im Rahmen einer Partialrevision. Man verlangte, dass der Bistumsartikel in der Verfassung stehen bleibe und dass die Opportunität der Berner Nuntiatür überprüft werde.

Von seiten der katholischen Kirche und ihrer Organisationen haben bisher nur die direkt betroffenen F r a u e n - und M ä n n e r o r d e n ihre Vernehmlassung bekannt gegeben. In einer gemeinsamen Erklärung, der umso grössere Bedeutung zukommt, als immer wieder behauptet wird, die religiösen Orden seien über das Für und Wider einer Revision selber geteilter Meinung, setzen sie sich für eine baldige Partialrevision ein. Aufgrund der Entwicklung der letzten Jahrzehnte glauben sie, dass die Volksabstimmung ohne Gefährdung des konfessionellen Friedens durchgeführt werden könne. Konkret schlagen sie vor, dass Art. 50 BV nicht in die Revision einbezogen wird, die Art. 51 und 52 BV aber durch einen Artikel ersetzt werden, der - zur Wahrung des konfessionellen Friedens - auf die Rechtsmittel des ZGB und des StGB verwiese, die beide erst nach 1874 geschaffen wurden. Um die Revision nicht unnötig zu belasten, sollte das Schächtverbot in einer zweiten unmittelbar anschließenden Partialrevision eliminiert werden. Die Orden danken Bundesrat und Parlament für die Arbeit zugunsten der vollen Rechtsgleichheit und Religionsfreiheit.

Am Delegiertentag des Schw. I s r a e l i t i s c h e n G e m e i n d e b u n d e s gab Dr. Samuel Teitler, St.Gallen, bekannt, dass die Absicht bestehe; den Bundesrat im Vernehmlassungsverfahren zu ersuchen, alle konfessionellen Artikel, also nicht nur die Art. 51 und 52 BV, sondern auch Art. 25bis, einer gemeinsamen Revision zu unterziehen. Bei diesen religiösen Ausnahmebestimmungen handle es sich um eine Einheit der Materie, um ein geschlossenes Problem der Verhältnisor-

von Staat und Religion; aus taktischen und psychologischen Ueberlegungen dränge sich deshalb eine gemeinsame Revision auf. Der Redner gab allerdings zu verstehen, dass es bei der gegenwärtigen Interessenlage kaum dazu kommen werde, und bedauerte, dass man auf katholisch-konservativer Seite von der Position des verstorbenen Luzerner Nationalrates Walther abgerückt sei, der für die gleichzeitige Beseitigung aller Ausnahmeartikel eingetreten war (Israel. Wochenblatt f.d. Schweiz, 22.5. und 29.5.70).

In Nr. 6 des 'Freidenker' (Juni 70) findet sich ein entrüsteter Protest von L. Endres gegen eine Resolution der F V S (Freigeistige Vereinigung der Schweiz), in der die Beseitigung der Ausnahmeartikel gefordert wird. Uns interessiert weniger die in ihrer Argumentation verworrene Leserzuschrift als der entsprechende Passus der Resolution:

"Die FVS hält dafür, dass die sog. Ausnahmeartikel betr. Verbot des Jesuitenordens und Gründung neuer Klöster (Art. 51, 52 BV), die seinerzeit im Kampfe für die Einheit der Eidgenossenschaft gerechtfertigt waren, heute überholt sind und aufgehoben werden können."

In Basel und Zürich veranstaltete der Schw. B u n d a k t i v e r P r o t e s t a n t e n (Zeerloderstr. 4, 3006 Bern) am 26. und 27. Juni Vortragsabende mit dem Thema "Papst, Jesuiten und Gegenreformation - Grundsätzliches im Hinblick auf die Revision der Ausnahmeartikel der BV." In beiden Städten sprach vor mehreren hundert Hörern der ehemalige röm.-kath. Kanonist Dr. W. Cleve aus Lüdenscheid, Westdeutschland. Was der nun als evangelischer Pfarrer wirkende Referent vorzutragen hatte, war polemische Apologie eines Protestantismus, dessen Inhalt sich in blossen Anti-Katholizismus (Anti-Jesuitismus) erschöpft. Es ist erstaunlich, was sich die Zuhörer an Verdrehungen, Unterstellungen und Unwahrheiten gefallen liessen. Der BaP versucht diese Art 'Aufklärung' in grossem Stil zu betreiben. So werden z.B. Tonbänder mit dem Vortrag Cleves verkauft und die Presse mit entsprechenden Artikeln bedient. Zum Schluss der Veranstaltung sagte der Sprecher des Bundes jeder Revision den schärfsten Kampf an.

III. Meinungsumfrage

Auf private Initiative aus der Westschweiz hin hat ein anerkanntes Institut für Meinungsforschung eine Umfrage über den Jesuitenartikel der BV durchgeführt. Vom 6. Dezember 69 bis zum 30. Januar 70 wurden im Rahmen zweier Omnibus-Umfragen in einer repräsentativen Stichprobe 920 männliche Stimmbürger in der deutsch- und französischsprachigen Schweiz durch 150 geschulte Interviewer befragt. Die theoretisch mögliche Fehlermarge beträgt nach dem Institut bei dieser Stichprobengrösse $\pm 3,3 \%$.

Obwohl man in letzter Zeit (Ueberfremdungsinitiative, englische Wahlen usw.) gelernt hat, dass die Ergebnisse solcher Umfragen recht vorsichtig zu beurteilen sind, vermögen sie doch wertvolle Hinweise zu geben und gewisse Trends zu bezeichnen. Dass bei der Revision der Ausnahmeartikel der Abstimmungskampf die Meinungen noch stark beeinflussen kann, versteht sich.

Die hauptsächlichsten Ergebnisse lauten in der Formulierung des Instituts wie folgt:

- 52 % aller Stimmbürger haben von den religiösen Ausnahmeartikeln und 61 % vom Jesuitenartikel unserer Bundesverfassung schon etwas gehört.

- Nach dem Inhalt des Jesuitenartikels befragt, geben 49 % der 'Kenner' an, es handle sich um ein Jesuitenverbot, und 24 % sprechen von einem Verbot oder einer Einschränkung der Tätigkeit in der Öffentlichkeit. 14 % geben andere Erklärungen, und 18 % sind nicht in der Lage, den Inhalt des Artikels näher zu beschreiben.

(Nachdem allen Befragten von den Interviewern in gleicher Weise der Inhalt des Jesuitenartikels zur Kenntnis gebracht wurde, folgte die Frage nach der persönlichen Einstellung zu diesem Artikel)

- 57 % aller Stimmbürger äusserten sich zugunsten der Aufhebung, 22 % für Beibehaltung des Artikels. 21 % äusserten sich nicht.

- In allen Bevölkerungsschichten ist jeweils eine überwiegende Mehrheit für die Aufhebung des Jesuitenartikels. Am höchsten liegt dieser Anteil bei den Katholiken (70 %), wesentlich niedriger bei den Protestanten (49 %).

- Die stärksten Verfechter der Beibehaltung des Jesuitenartikels finden sich bei den über 50-jährigen Befragten (30 %), bei den Minderbemittelten (28 %) und den Protestanten (28 %).
- Unter den Befragten, die vorher noch nie vom Jesuitenartikel gehört hatten, äusserten 40 % keine Meinung (37 % für Aufhebung, 23 % für Beibehaltung). Anders bei den Stimmbürgern, die vor dem Interview schon über diesen Artikel gehört hatten. 68 % dieser Gruppe waren für Aufhebung und 23 % für Beibehaltung des Jesuitenartikels. Nur 9 % bezogen keine Stellung.
- Unter den Argumenten der Befragten, die sich für die Aufhebung des Jesuitenartikels aussprechen, ist der Hinweis auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit am stärksten (44 %). 22 % sind aus Gerechtigkeitsgründen gegen den Artikel und weitere 20 % finden, der Artikel sei überholt.
- 56 % aller Stimmbürger sind der Ansicht, der genannte Gegenstand sei wichtig genug, um einen Urnengang zu rechtfertigen. Nur 33 % sind gegenteiliger Meinung. 11 % äusserten sich nicht.
- 47 % aller Befragten glauben, ein Streichungsantrag würde vom Volk angenommen; 26 % sähen einen negativen Ausgang einer Volksbefragung, und 27 % haben diesbezüglich keine Meinung.

Der Klosterartikel wurde von der Umfrage nicht berücksichtigt. Wie die Vernehmlassungsphase aber erneut gezeigt hat, begegnet seine Beseitigung weniger grossen Schwierigkeiten.

IV. Presse, Radio und Fernsehen

Die Aufmerksamkeit, die Radio und Fernsehen der Frage der Ausnahmeartikel schenken, ist in letzter Zeit merklich gestiegen. In der Sendung "Die kommende Bundesverfassung" (DRS I, 11.1.70) wurde eine Reihe von Jugendlichen im Alter von 16-18 Jahren u.a. über das Jesuiten- und Klosterverbot befragt. Ohne Ausnahme erklärten sich alle für eine Beseitigung dieser Artikel. Im Zusammenhang mit der Anstimmung über das Kloster Mariastein brachte die "Antenne" (Deutschschweizer Fernsehen 8.6.70) eine Reportage über das Kloster. Der Sprecher machte dabei ausdrücklich auf den eidgenössischen 'Hintergrund' der Abstimmung aufmerksam. Tagesschau und Radio-Nachrichten brachten verschiedene Meldungen zum Thema.

Im Mai-Heft der 'C i v i t a s' (25.Jg. Nr. 9/10) wurde das Ergebnis einer Umfrage, die auf die Initiative einer Gruppe von Hochschulstudenten des St.V. zurückgeht, veröffentlicht. Von 70 angefragten Persönlichkeiten aus Staat, Kirche und Wissenschaft beider Konfessionen antworteten 31. Die Redaktion fasst das Ergebnis so zusammen:

Dass, mit einer Ausnahme, "alle Teilnehmer der Umfrage die Beseitigung der Ausnahmeartikel befürworten würden, war vorauszusehen. Umstritten ist aber der Weg,...: Während die einen, die für den Ausgang einer Partialrevision eine eher ungünstige Prognose stellen, die Ausmerzung auf dem Weg einer schmerzlosen oder risikoärmeren Totalrevision postulieren, scheint eine grössere Anzahl der Antwortenden für eine Partialrevision einzutreten. Die Anregung, die Art. 51 und 52 BV seien durch einen Toleranzartikel abzulösen, wird nicht mehr so häufig vorgebracht wie in früheren Diskussionen; ... Aber auch der neue Vorschlag Prof. Kägis stösst aus vielerlei Gründen nicht auf einhellige Zustimmung; dass dieser Weg kaum begehbar ist, wird die weitere öffentliche Diskussion erhellen. Mehrfach wird statt dessen auf eine wirklich zeitgemässe und prospektive Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat hingewiesen, die sich in Art. 18 des am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossenen 'Pacte international relatif aux droits civils et politiques' vorgezeichnet findet."

In der gleichen Mai-Nummer der 'Civitas' finden sich zwei Beiträge zum Thema 'Psychologie und konfessioneller Streit'. Zusammen mit der Arbeit von Benedetti/Löw in der Sonder-Nummer der 'Reformatio' (18.Jg. Nr.5 Mai 1969) kommen wir langsam in den Besitz einer 'Traumatologie der schweizerischen Volksseele'. Das kann auch im Hinblick auf die kommende Totalrevision von einigem Nutzen sein.

An grösseren und gut durchdachten Studien zum Revisionsvorschlag Kägi sind erwähnenswert die Arbeiten von Emil Kirschbaum: "Vorstoss zur vollen Freiheit" (National-Zeitung 22.3.70) und Urs Josef Cavelti: "Schlichte Streichung statt Verfassungskosmetik" (Civitas Mai 70). Beide Autoren bringen konkrete Alternativvorschläge in die Diskussion, die beachtet sein wollen.

Soweit die Presse über Podiumsgespräche und Diskussionsrunden berichtet, fällt die grosse Anzahl der Veranstaltungen des Schw. Protestantischen Volksbundes auf. Mit der Idee, die Ortsgruppen und Kantonalsektionen an der Ausarbeitung der Vernehmlassung mitwirken zu lassen, hat der Volksbund einen wertvollen Beitrag zur unumgänglichen Aufklärungsarbeit geleistet.

Josef Bruhin SJ

9. Bericht

Zürich, den 3. Juli 1970
Hirschengraben 86